

— 1 —

31.05.85

Wi - R**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungs-  
krise (Mineralölausgleichs-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Im Fall einer Ölkrise wird mit der Verordnung als weiterer Vorsorgemaßnahme die Möglichkeit geschaffen, die noch verfügbaren Mineralölprodukte zwischen den Importeuren und Raffineuren gerecht zu verteilen, um eine gleichmäßige Versorgung der Endverbraucher entsprechend den traditionellen Versorgungsstrukturen sicherzustellen. Des weiteren soll der Mengenausgleich dazu beitragen, für einzelne Anbieter existenzbedrohende Folgen des Versorgungsausfalls zu vermeiden und somit die bestehenden Marktstrukturen möglichst zu erhalten. Die administrative Realisierung dieses Ziels soll - entsprechend dem im Energiesicherungsgesetz vorgesehenen Vorrang marktgerechter Mittel - nur dann erfolgen, wenn ein freiwilliger Versorgungsausgleich der Unternehmen nicht zum Erfolg führt. In einer Ölversorgungskrise bedarf es daher noch einer besonderen Anwendungsverordnung.

**B. Lösung**

Um bei den Unternehmen der Mineralölwirtschaft einen Ausgleich in der Versorgung herbeizuführen, werden besser versorgte Raffineure und Importeure verpflichtet, innerhalb bestimmter Grenzen und zu den marktüblichen Konditionen Mengen an schlechter versorgte Unternehmen abzugeben. Erfüllen die

Unternehmen diese Verpflichtung nicht, kann die Einhaltung der Verpflichtung notfalls auch durch entsprechende administrative Maßnahmen durchgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Erst in einer Krise können bei einer Anwendung der Verordnung personelle und sachliche Aufwendungen für den Bund entstehen. Sie dürften jedoch kaum nennenswert über den ohnehin für die Bewältigung einer Ölkrise erforderlichen Sach- und Personalaufwand bei den Bundesbehörden hinausgehen. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

An preislichen Auswirkungen auf die Mineralölprodukte bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs nach dieser Verordnung sind sowohl preisdämpfende als auch preissteigernde Effekte zu erwarten. Art und Umfang hängen davon ab, wie gut es gelingt, die Struktur von Angebot und Nachfrage im Krisenfall aufeinander abzustimmen. Gemessen an den Preissteigerungen, die durch die krisenbedingte Gesamtversorgungslage ausgelöst werden, dürften die Preiswirkungen des Versorgungsausgleichs jedoch kaum in Gewicht fallen. Eine Quantifizierung der aufgezeigten Preiseffekte im Hinblick auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht möglich.

-3-

31.05.85

Wi - R

**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer  
Versorgungskrise (Mineralölausgleichs-Verordnung)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Mai 1985

14 (42) - 630 01 - Mi 29/85

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

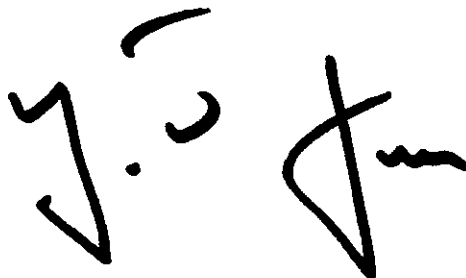
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über einen Mineralölausgleich  
in einer Versorgungskrise (Mineralöl-  
ausgleichs-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des  
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of the Minister of Economy mentioned in the text.

Verordnung über einen Mineralöl-  
ausgleich in einer Versorgungskrise  
(Mineralölausgleichs-Verordnung)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 5 sowie § 4 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt  
Versorgungsausgleich zwischen  
Primäraufkommensträgern

§ 1  
Verpflichtung zum Versorgungsausgleich,  
Grundsatz und Beteiligte

(1) Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Rohbenzin, Vergaserkraftstoff, Benzinkomponenten, leichtes Heizöl, Dieselkraftstoff, Mitteldestillatkomponenten, schweres Heizöl, dessen Komponenten oder Flüssiggas einführen, sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen oder für eigene Rechnung herstellen oder herstellen lassen, sind zu einem Versorgungsausgleich verpflichtet. Der Versorgungsausgleich erfolgt, indem Überversorgte an unterversorgte Unternehmen Mengen abgeben.

(2) Ein Unternehmen ist Überversorgt, soweit sein monatliches Aufkommen an den in Absatz 1 genannten einzelnen Mineralölprodukten jeweils eine in § 2 Abs. 5 näher bezeichnete Menge übersteigt. Bei vergleichsweise geringerem monatlichen Aufkommen ist ein Unternehmen unterversorgt.

(3) Bei Unternehmen, welche die in Absatz 1 genannten Mineralölprodukte aus Rohöl herstellen, findet zusätzlich zur einzelproduktbezogenen Feststellung der Über- oder Unterversorgung eine Berechnung der Über- oder Unterversorgung nach den drei Produktgruppen (leicht, mittel, schwer) statt. Unterscheidet sich das Ergebnis dieser Berechnung von der Summe der Ergebnisse für die Einzelprodukte in der jeweiligen Produktgruppe, so ist das Produktgruppenergebnis für die auszugleichende Menge maßgebend.

## § 2

B

Berechnungsgrundlagen des  
Versorgungsausgleichs

(1) Die am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen haben dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) nach näherer Maßgabe des § 11 monatlich ihre Versorgungslage für den jeweils laufenden Monat, die beiden vorangegangenen Monate und die beiden nächsten Monate zu melden.

(2) Zum monatlichen Aufkommen nach § 1 Abs. 2 rechnen eingeführte oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Mengen, im Inland hergestellte Mengen, im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhaltene Mengen, Zugänge vom Erdölbevorratungsverband sowie aus der Herstellerpflichtbevorratung oder aus Delegationen an den Erdölbevorratungsverband verfügbar gewordene Mengen. Bei Unternehmen, die schon in Zeiten ungestörter Versorgungssituation dem Bundesamt über ihre Versorgungssituation berichtet haben (Erhebungskreis des Bundesamtes), werden dem Aufkommen auch sonstige Zugänge zugerechnet.

(3) Als aufkommensmindernd sind bei der Berechnung des Aufkommens nach § 1 Abs. 2 ausgeführte oder sonst aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Mengen, im Rahmen des Versorgungsausgleichs abgegebene Mengen, Abgänge an den Erdölbevorratungsverband sowie solche Mengen zu berücksichtigen, über die gegenüber dem Erdölbevorratungsverband eine Delegationsverpflichtung eingegangen worden ist. Beim Erhebungskreis des Bundesamtes sind zusätzlich inländische Abgänge an andere Unternehmen des Erhebungskreises sowie Abgänge an internationale Bunker aufkommensmindernd zu berücksichtigen.

(4) Ein Bestandsaufbau bei Rohöl wird dem Aufkommen eines Unternehmens bei den drei in § 1 Abs. 3 genannten Produktgruppen im Verhältnis der im Vorjahr aus Rohölen und Einsatzprodukten im Geltungsbereich dieser Verordnung laut amtlicher Mineralölstatistik insgesamt hergestellten Mengen (Brutto-Raffinerieerzeugung) der einzelnen Produktgruppen zugerechnet, ein Bestandsabbau in gleicher Weise aufkommensmindernd berücksichtigt. Entsprechendes gilt für das aus der Herstellerpflichtbevorratung oder aus Delegationen an den Erdölbevorratungsverband verfügbar gewordene Rohöl.

(5) Ob eine Über- oder Unterversorgung nach § 1 Abs. 2 vorliegt, wird bei den zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörenden Unternehmen ermittelt, indem das aktuelle Aufkommen des jeweiligen Erhebungsmonats mit dem durchschnittlichen monatlichen Absatz (Referenzmenge) in einem Vergleichszeitraum, gekürzt um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz, verglichen wird. Als Vergleichszeitraum werden jeweils der dem Erhebungsmonat entsprechende Monat aus den letzten 12 Monaten, für die bei Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen die amtliche Mineralölstatistik vorliegt, sowie der dem entsprechenden Monat folgende und der ihm vorangehende Monat herangezogen. Bei den nicht zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörenden Unternehmen werden zum Vergleich anstelle des Absatzes die entsprechend gekürzten Nettoeinfuhren (Einfuhren abzüglich Ausfuhren) herangezogen.

(6) Die bei der Ermittlung der Unter- oder Überversorgung zugrunde zu legenden Verbrauchseinschränkungssätze werden vom Bundesamt festgelegt und den am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Die Festlegung hat unter Beachtung der von den zuständigen Stellen durch Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen oder auf andere Weise angestrebten Einsparziele zu erfolgen.

§ 3

Inhalt der Verpflichtung zum Versorgungsausgleich

- (1) Ein Versorgungsausgleich findet jeweils für den laufenden und den nächsten Monat statt. Der Ausgleich für den laufenden Monat soll vorrangig erfolgen. Die Verpflichtung zum Angebot von Ausgleichsmengen beginnt jeweils, wenn das Bundesamt den am Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen ihre eigene auszugleichende Menge und die der anderen Unternehmen schriftlich bekanntgegeben hat.
- (2) Jedes nach § 1 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 5 überversorgte Unternehmen ist in Höhe seiner Überversorgung zum Angebot von Ausgleichsmengen verpflichtet. Die Ausgleichsmengen sind unterversorgten Unternehmen anzubieten, soweit deren Unterversorgung im laufenden Monat über 10 vom Hundert der um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz gekürzten Referenzmenge (§ 2 Abs. 5) hinausgeht. Für einen im laufenden Monat vorweggenommenen Ausgleich des nächsten Monats besteht die Verpflichtung nur gegenüber unterversorgten Unternehmen mit einer Unterversorgung von mehr als 20 vom Hundert.
- (3) Ist aus dem laufenden Monat in der monatlichen Meldung nach § 2 Abs. 1 der letzte oder vorletzte Monat geworden, so sind die ursprünglich für den laufenden Monat gemeldeten geschätzten Daten jeweils entsprechend der tatsächlichen Entwicklung des Aufkommens zu berichtigen. Die nach Berichtigung verbleibenden nicht ausgeglichenen Unter- oder Überversorgungsmengen aus dem vorletzten und letzten Monat sind auf den laufenden Monat zu übertragen. Sie werden in den Versorgungsausgleich des laufenden Monats einbezogen.

(4) Der Versorgungsausgleich hat grundsätzlich in Mineralölprodukten zu erfolgen. Unternehmen, welche die in den Versorgungsausgleich einbezogenen Produkte aus Rohöl herstellen, können sich darauf verständigen, den Ausgleich in Rohöl vorzunehmen. Ist ein solches Unternehmen jedoch überversorgt und kann seiner Abgabepflicht nicht durch Abgabe von Mineralölprodukten entsprechen, so erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf Rohöl. Das abgegebene Rohöl ist dann in den Versorgungsrechnungen des abgebenden und des erhaltenden Unternehmens auf die drei in § 1 Abs. 3 genannten Produktgruppen nach dem in § 2 Abs. 4 genannten Schlüssel anzurechnen.

(5) Ausgeglichen werden müssen nur Mengen, die bei Flüssiggas mindestens 500 t und bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukten mindestens 1000 t erreichen. Geringere Mengen sollen ausgeglichen werden, falls dies dem abgebenden Unternehmen auf technisch und wirtschaftlich vertretbare Weise möglich ist.

(6) Die Ausgleichsmengen sind grundsätzlich unmittelbar den unterversorgten Unternehmen anzubieten. Über- oder unterversorgte Unternehmen können sich jedoch bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs auch der Vermittlung eines aus Sachverständigen der Mineralölwirtschaft gebildeten Organs (Koordinierungsgruppe Versorgung) bedienen.

#### § 4

##### Konditionen für im Versorgungsausgleich abzugebende Mengen

Die Abgabe von Mengen im Versorgungsausgleich erfolgt zu Marktpreisen. Die Konditionen der Ausgleichsangebote überversorgter Unternehmen sind so zu gestalten, daß unterversorgte Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

2. Abschnitt  
Absicherung traditioneller  
Lieferbeziehungen

§ 5

Verpflichtung zur Einhaltung der Vertriebsstruktur

Die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, ihren Abnehmern der nachgelagerten Handelsstufe die jeweils aus dem monatlichen Aufkommen verfügbaren Mengen an den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten bis zur Höhe der um den jeweiligen Verbrauchseinschränkungssatz gekürzten Referenzmenge (§ 2 Abs. 5) anteilig entsprechend der Abnahmestruktur im Vergleichszeitraum anzubieten. Die Konditionen dieser Angebote haben den Anforderungen des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu entsprechen.

3. Abschnitt  
Administrative Maßnahmen

§ 6

Voraussetzungen eines Tätigwerdens  
des Bundesamtes beim nationalen Versorgungsausgleich nach §§ 1 bis 3

(1) Das Bundesamt wird ermächtigt, vom fünften Werktag an, nachdem die in § 3 Abs. 1 vorgesehene Mitteilung erfolgt ist, ausgleichspflichtige Unternehmen anzuweisen, den Anforderungen des § 4 entsprechende Angebote abzugeben oder ein bereits abgegebenes Angebot einem anderen unterversorgten Unternehmen zu unterbreiten, soweit dem bisherigen Adressaten Angebote vorliegen, die insgesamt sein Ausgleichsrecht überschreiten. In begründeten Fällen kann das Bundesamt einem ausgleichspflichtigen Unternehmen auf Antrag noch eine zusätzliche Frist einräumen, um seiner Ausgleichspflicht ohne Anweisung nachzukommen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind jedoch nur zugunsten von unterversorgten Unternehmen zu erlassen,

1. die einen entsprechenden Antrag gestellt haben,
2. die zur Begründung des Antrages darlegen, daß sie sich ernsthaft um einen Versorgungsausgleich ohne Einschaltung des Bundesamtes bemüht haben, sei es durch Anfrage bei bisherigen Lieferanten, bei überversorgten Unternehmen sowie der Koordinierungsgruppe Versorgung,
3. die die Tatsachen zur Begründung des Antrages glaubhaft machen,
4. deren zum Ausgleich berechtigende Unterversorgung im laufenden Monat nicht im nächsten Monat durch eine entsprechend bessere Versorgung ausgeglichen wird und die bis dahin keine frei verfügbaren Bestände einsetzen oder Tausche vornehmen können.

(3) Eine Abgabeverpflichtung zum Ausgleich einer Unterversorgung im nächsten Monat soll erst dann angeordnet werden, wenn abzusehen ist, daß ohne Anordnung eine Unterversorgung im nächsten Monat nicht zu beseitigen ist.

B

(4) Bei der Auswahl des zum Ausgleich heranzuziehenden Unternehmens soll das Bundesamt berücksichtigen, welches überversorgte Unternehmen nach dem Umfang seiner Überversorgung, örtlicher Nähe zum zu versorgenden Unternehmen und sonstigen sachlichen Gegebenheiten am geeignetsten erscheint.

(5) In Fällen, in denen ein Unternehmen erheblich unterversorgt ist und ein Ausgleich ausschließlich wegen der Minimumgrenze von 500 t bei Flüssiggas und 1000 t bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukten nicht zustande kommt, kann das Bundesamt auf Antrag die Abgabe von Ausgleichsmengen zugunsten dieses Unternehmens anordnen, wenn sonst für das Unternehmen eine von diesem darzulegende unzumutbare Härte entsteht. Das Bundesamt kann dabei unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens dieses Unternehmens in den letzten vier Quartalen vor Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen der Internationalen Energieagentur auch höhere Mengen als die Ausgleichsmengen für den laufenden und den folgenden Monat zuweisen.

## § 7

### Voraussetzungen eines Tätigwerdens des Bundesamtes bei der Einhaltung der historischen Vertriebsstruktur nach § 5

Das Bundesamt wird ermächtigt, die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen zur Belieferung eines ihrer Abnehmer anzuweisen, soweit die Lieferungen an diesen Abnehmer stärker als nach § 5 zulässig gekürzt werden, eine Einigung der Unternehmen auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden kann und der betroffene Abnehmer einen entsprechenden Antrag stellt. Der Antragsteller hat in seinem Antrag zu begründen, inwieweit er die in Satz 1 geforderten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Bundesamtes als gegeben ansieht.

(1) In einer vollziehbaren Verfügung des Bundesamtes sind dem Abgabepflichtigen der Empfänger, die abzugebende Menge und die Auslieferungszeit anzugeben.

(2) Die Konditionen sind zwischen dem von einer Verfügung Betroffenen und dem Begünstigten unter Beachtung der §§ 4 und 5 auszuhandeln. Kommt binnen fünf Werktagen ein Vertrag nicht zustande, weil das abgebende Unternehmen die genannten Bestimmungen nicht beachtet, kann das Bundesamt die Konditionen, die zwischen den Vertragsparteien umstritten sind, festlegen. Entsprechendes gilt, wenn ein Unternehmen ein nicht auf einer Verfügung beruhendes Angebot erhalten hat und aus den in Satz 2 genannten Gründen binnen fünf Werktagen nach Eingang des Angebots kein Vertrag zustandegekommen ist.

(3) Kommt ein Vertrag nicht zustande, weil das begünstigte Unternehmen sich nicht ernsthaft um einen Vertragsabschluß bemüht hat oder offensichtlich unvertretbare Forderungen stellt, wird das Bundesamt keine weiteren Maßnahmen zu Gunsten einer Versorgung dieses Unternehmens ergreifen.

§ 9

Voraussetzungen eines Tätigwerdens  
des Bundesamtes im internationalen Versorgungsausgleich

(1) Das Bundesamt wird ermächtigt, die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen zur Abgabe von Rohöl oder den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten in andere Teilnehmerstaaten des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm zu verpflichten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Bundesrepublik Deutschland unterliegt einer Abgabepflicht nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm,
2. die Erfüllung der Abgabepflicht ist durch freiwillige Maßnahmen der Mineralölwirtschaft nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen.

(2) Das Bundesamt soll zur Abgabe vorrangig überversorgte Unternehmen verpflichten. Soweit ein unterversorgtes Unternehmen in Anspruch genommen wird oder ein überversorgtes Unternehmen durch die Inanspruchnahme in eine Unterversorgungssituation gerät, wird bei einem Versorgungsausgleich nach § 3 die entsprechende Menge unabhängig von den Grenzwerten des § 3 Abs. 2, Sätze 2 und 3 in den Ausgleich einbezogen.

(3) Die Konditionen sind zwischen dem von einer Abgabeverfügung Betroffenen und dem Begünstigten unter Beachtung des Artikels 10 des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm auszuhandeln. Das Bundesamt kann die Konditionen festlegen, soweit dies zur Erfüllung der Abgabepflicht der Bundesrepublik Deutschland erforderlich wird.

4. Abschnitt

Beratende Mitwirkung der  
Koordinierungsgruppe Versorgung

§ 10

Beratung des Bundesamtes

Das Bundesamt wird bei seiner Tätigkeit nach den §§ 6 bis 9 und bei Auswertungen von Daten von der Koordinierungsgruppe Versorgung beraten.

5. Abschnitt  
Meldepflichten und Ordnungswidrigkeiten

§ 11  
Meldepflichten

(1) In § 1 Abs. 1 genannte Unternehmen, die bei Inkrafttreten von Notstandsmaßnahmen der Internationalen Energieagentur zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehören, sind verpflichtet, dem Bundesamt bis zum 10. eines jeden Monats folgendes zu melden:

1. die Angaben, die auch für Zwecke der amtlichen Mineralölstatistik gemeldet werden,
2. Zugang, Abgang und Bestand an Rohöl und Mineralölprodukten im In- und Ausland, unterschieden nach Ursprung und regionalem Einsatz; Mengen im Ausland müssen nur gemeldet werden, soweit sie für die Versorgung im Inland vorgesehen sind,
3. inländische Verarbeitung von Rohöl und Mineralölprodukten in regionaler Gliederung,
4. inländische Erzeugung von Mineralölprodukten in regionaler Gliederung,
5. die für die Bevorratung nach dem Erdölbevorratungsgesetz anrechenbaren Endbestände sowie die operationellen Minimumbestände.

(2) Nicht zum Erhebungskreis des Bundesamtes gehörende Unternehmen haben ihre Ein- und Ausfuhr an den in § 1 Abs. 1 genannten Mineralölprodukten zu melden.

(3) Sämtliche Angaben sind für den vorletzten, den letzten, den laufenden, den nächsten und den übernächsten Monat zu melden.

(4) Jedes unterversorgte Unternehmen hat dem Bundesamt unverzüglich Mengen zu melden, die es im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhalten oder sich vertraglich gesichert hat. Jedes überversorgte Unternehmen hat dem Bundesamt unverzüglich im Rahmen des Versorgungsausgleichs abgegebene oder vertraglich zugesicherte Mengen zu melden.

(5) Für die Angaben nach Absätzen 1, 2 und 4 sind vom Bundesamt herausgegebene Vordrucke zu verwenden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine vollziehbare Verfügung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5, § 7 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 verstößt,
2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 die geforderten Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Satz 2 bei der Begründung eines Antrags unrichtige Angaben macht.

§ 13  
Straftaten

(1) Wer eine in § 12 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, ist nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 strafbar.

(2) Wer durch eine in § 12 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 genannten Güter, sei es auch nur in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet, ist nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Energiesicherungsgesetzes 1975 strafbar.

(3) Wer bei Begehung einer in § 12 bezeichneten vorsätzlichen Zuwiderhandlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 genannten Güter zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt, ist nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 strafbar.

6. Abschnitt  
Schlußvorschriften

§ 14  
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) §§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Abs. 2 werden angewendet, wenn nach Artikel 12 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden. Ihre Anwendung endet, wenn nach Artikel 23 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm die Notstandsmaßnahmen außer Kraft gesetzt werden.
- (3) §§ 1 bis 8 und 12 Abs. 1 Nummer 3 werden angewendet, wenn
  1. nach Artikel 12 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden, weil die Mitgliedstaaten insgesamt oder die Bundesrepublik Deutschland von einem Versorgungsausfall von mindestens 7 vom Hundert betroffen sind und
  2. die genannten Vorschriften insgesamt oder einzeln durch eine weitere Verordnung nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 für anwendbar erklärt werden.

Begründung

## I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung soll Vorsorge für den Fall einer Ölversorgungskrise getroffen werden, die zur Auslösung des Krisenmechanismus der Internationalen Energieagentur führt.

Die Verordnung verpflichtet Mineralölhersteller und -einführer, innerhalb bestimmter Grenzen einen Versorgungsausgleich auf der Primäraufkommensstufe durchzuführen, und regelt die notfalls zwangsweise Durchsetzung dieser Verpflichtung durch administrative Maßnahmen, falls die Gesellschaften dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Der Versorgungsausgleich erfolgt zwischen über- und unterversorgten Unternehmen. Wann ein Unternehmen über- oder unterversorgt ist, bestimmt die Verordnung im einzelnen in den §§ 1 und 2.

Grundlage für diese Versorgungsausgleichsregelung bilden die Absätze 3 und 4 des Artikels 9 des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBI. 1975, II, 701), nach dem bei Auslösung des Krisenmechanismus das verfügbare Aufkommen an Mineralöl möglichst weitgehend auf den üblichen Versorgungswegen und entsprechend den Versorgungsstrukturen vor Eintritt des Krisenfalles verteilt werden soll. Diese Zielsetzung des Internationalen Energieprogramms deckt sich mit dem nationalen Interesse, durch eine Verteilung des Primäraufkommens (insbesondere Herstellung und Import) entsprechend der überlieferten Versorgungsstruktur auch die Versorgung der traditionellen Abnehmer der Primäraufkommensträger sicherzustellen und damit letztlich der Nachfrage aller Verbraucher ein ausreichendes Angebot ihrer Lieferanten gegenüberstellen zu können. Außerdem trägt ein solcher Versorgungsausgleich dazu bei, existenzbedrohende Folgen des Versorgungsausfalls für einzelne Anbieter und sich daraus ergebende nachteilige Veränderungen bestehender Wettbewerbsstrukturen zu vermeiden.

Entsprechend dem Grundsatz des Energiesicherungsgesetzes, Rechtsverordnungen nur zu erlassen bzw. anzuwenden, wenn die Versorgungsprobleme nicht mehr über den Markt gelöst werden können, und die Verordnungen so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung möglichst wenig eingegriffen wird, ist für den Versorgungsausgleich folgendes abgestufte Verfahren vorgesehen:

### 1. Stufe

Der Versorgungsausgleich wird freiwillig von den Ölgesellschaften durchgeführt. Die Verordnung findet zu diesem Zeitpunkt noch keine Anwendung. Die Ermittlung der Versorgungssituation der einzelnen Unternehmen (Über- oder Unterversorgung) soll dabei nach den gleichen Kriterien erfolgen, wie im Fall von Abgabeverpflichtungen nach dieser Verordnung. Auch die Konditionen sollen den in der Verordnung vorgesehenen Konditionen entsprechen. Mit einer solchen Parallelität der Vorgehensweise in den einzelnen möglichen Stufen des Versorgungsausgleichs soll ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden.

Eine wichtige Funktion kommt bei diesem freiwilligen Versorgungsausgleich einem Gremium aus Sachverständigen der Mineralölwirtschaft zu (Koordinierungsgruppe Versorgung - KGV), das im Rahmen einer nationalen Krisenorganisation NESO (Einzelheiten dazu s. Begründung zu § 3) die Unternehmen bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer Vermittlung unterstützen soll. Dieses Gremium hat den Charakter einer Selbsthilfeorganisation der Mineralölwirtschaft (analog den 1973/74 bestehenden Clearing-Stellen) und bedarf für die Aufnahme seiner Tätigkeit einer kartellrechtlichen Freistellung, die dann nach § 13 Energiesicherungsgesetz erteilt wird.

## 2. Stufe

Führt der freiwillige Versorgungsausgleich ganz oder teilweise nicht zum Erfolg, wird die vorliegende Verordnung durch eine Anwendungsverordnung aktiviert. Damit wird der Versorgungsausgleich obligatorisch. Innerhalb des obligatorischen Versorgungsausgleichs sind wiederum zwei Phasen zu unterscheiden:

- Den Unternehmen bleibt es zunächst überlassen, den in Betracht kommenden (unterversorgten) Vertragspartner selbst auszuwählen und die Modalitäten des Versorgungsausgleichs unter Berücksichtigung der dafür in der Verordnung vorgesehenen Vorschriften auszuhandeln.
- Wird der Verpflichtung im Einzelfall allerdings nicht innerhalb bestimmter Fristen entsprochen, ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft befugt, den Ausgleich über eine Abgabeverfügung zu erzwingen, in der u.a. der Empfänger der Ausgleichsmengen sowie der Lieferzeitpunkt festgelegt werden.

Bei der Entscheidung, ob der freiwillige Versorgungsausgleich durch einen obligatorischen Versorgungsausgleich abzulösen ist, wird nicht nur zu bewerten sein, ob der Versorgungsausgleich von der Mengenversorgung her erfolgreich ist. Vielmehr kann die Erhaltung der historischen wettbewerblichen Marktstrukturen auch über die Preisgestaltung der im Versorgungsausgleich abgebenden Unternehmen gefährdet werden. Sollte sich deshalb die Gestaltung der Konditionen im freiwilligen Ausgleich nicht an den Grundsätzen des § 4 orientieren, wird dies ebenso ein Grund für einen Übergang zum obligatorischen Ausgleich sein wie ein Scheitern des mengenmäßigen Ausgleichs.

Ebenso wie beim nationalen Versorgungsausgleich kann es auch in Durchführung des internationalen Versorgungsausgleichs nach dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm notwendig werden, Unternehmen zur Abgabe von Mineralöl zu verpflichten. Die Auslösung des Krisenmechanismus der Internationalen Energie-Agentur bedeutet nach dem Abkommen über ein Internationales Energieprogramm, daß die Mitgliedstaaten alles verfügbare Öl aus verbleibenden Importen und heimischer Förderung in ein gemeinsames Ölverteilungssystem einbringen, um so den Lieferausfall gleichmäßig zu verteilen. Einen Mitgliedstaat, der im Vergleich zu anderen überversorgt ist, kann danach eine Abgabepflicht treffen. Um dieser Abgabepflicht zu genügen, wird zunächst in Kooperation mit der Mineralölwirtschaft versucht werden, der Abgabepflicht auf freiwilligem Wege zu entsprechen. Nur für den Fall, daß dies nicht gelingt, muß die Möglichkeit bestehen, auch durch Anordnungen Mineralölunternehmen zur Abgabe zu verpflichten. Die Verordnung ermächtigt deshalb das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft auch insoweit dazu, eine Abgabeverfügung zu erlassen.

An preislichen Auswirkungen bei Durchführung des Versorgungsausgleichs nach dieser Verordnung sind sowohl preisdämpfende als auch preissteigernde Effekte zu erwarten. Art und Umfang hängen davon ab, wie gut es gelingt, die Struktur von Angebot und Nachfrage im Krisenfall aufeinander abzustimmen. Gemessen an den Preissteigerungen, die durch die prekäre Gesamtversorgungslage ausgelöst werden, dürften die Preiswirkungen des Versorgungsausgleichs jedoch kaum ins Gewicht fallen. Eine Quantifizierung der aufgezeigten Preiseffekte im Hinblick auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht möglich.

Der Erlaß der Verordnung hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung der öffentlichen Hand. Die Verordnung ist erst in einer Ölversorgungskrise anwendbar. Erst dann könnten z.B. durch Freistellung erforderlichen Personals beim Bund Kosten entstehen. Die Kosten lassen sich heute kaum abschätzen. Sie dürften aber kaum nennenswert über den allgemeinen Sach- und Personalaufwand der Verwaltung zur Bewältigung einer Ölkrise hinausgehen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 setzt die Bestimmung des Artikel 9 Abs. 4 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm im nationalen Bereich um, das verfügbare Öl soweit wie möglich innerhalb des Raffinerie- und Vertriebsbereichs sowie zwischen den Raffinerie- und Vertriebsgesellschaften in Übereinstimmung mit den historischen Versorgungsstrukturen aufzuteilen.

Absatz 1 sieht zu diesem Zweck einen Versorgungsausgleich für Einführer und Hersteller bestimmter wichtiger Mineralölprodukte vor. Durch Einführer und Hersteller dieser Produkte werden die diesbezüglichen Primäraufkommensträger und gleichzeitig die erste Verteilerstufe erfaßt. Wenn zwischen ihnen eine den bisherigen Strukturen gerecht werdende Verteilung des Aufkommens erreicht wird, ermöglicht dies in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung auch eine angemessene Versorgung der nachfolgenden Handelsstufen und damit eine Versorgung der Letztverbraucher durch ihre traditionellen Lieferanten.

Ausgangspunkt für diesen Versorgungsausgleich zwischen den Primäraufkommensträgern bildet die Versorgungslage bei den Produkten. Die Versorgung mit Rohöl kann nicht Ausgangspunkt des Versorgungsausgleichs sein, da ein erheblicher Anteil der Versorgung unmittelbar über Produktenimporte gedeckt wird und man eine einheitliche Grundlage für die Berechnung der Versorgungssituation der einzelnen Unternehmen und den Versorgungsausgleich benötigt. Daher werden auch keine Unternehmen in den Versorgungsausgleich mit einbezogen, die nur Rohöl einführen oder fördern, ohne selbst daraus Produkte herzustellen oder herstellen zu lassen.

Der Versorgungsausgleich ist in Absatz 1 außerdem auf bestimmte Mineralölprodukte beschränkt. Es handelt sich - ausgenommen Flüssiggas - um die mengenmäßig bedeutsamsten Mineralölprodukte. Ihre Klassifizierung erfolgt entsprechend dem Kapitel 2710 des Warenverzeichnisses der Außenhandelsstatistik. Sie sind identisch mit den auch von der Internationalen Energieagentur als Hauptprodukte eingestuften Produkten. Die in diesen Klassifizierungen nicht berücksichtigten Benzinkomponenten, Mitteldestillatkomponenten sowie Komponenten des schweren Heizöls richten sich in ihrer Definition nach dem bestehenden Meldesystem des Integrierten Mineralölberichts. Das bedeutet, daß z.B. unter Komponenten des schweren Heizöls auch Schweröle oder Vakuumdestillat erfaßt sind, die als Einsatzprodukt für Cracker dienen. Die Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf Hauptprodukte erscheint aus folgenden Gründen notwendig und sinnvoll:

- Eine Aufteilung des Angebots nach Vorkrisenstrukturen ist in erster Linie bei den Produkten mit hohem Aufkommen und einer großen Zahl von Aufkommensträgern, Weiterverteilern und Letztverbrauchern sinnvoll.
- Nur bei den Hauptprodukten können sinnvoll Verbrauchseinschränkungssätze für die einzelnen Produkte festgelegt werden. Bei den Nebenprodukten ergibt sich das Aufkommen im wesentlichen als Ergebnis der Fahrweise der Raffinerien, mit der sie bei den Hauptprodukten den vorgesehenen Verbrauchseinschränkungssätzen Rechnung tragen. Für die Nebenprodukte, die im wesentlichen aus der inländischen Raffinerieproduktion stammen, kann praktisch nur der durch die Kuppelproduktion bedingte Angebotsrückgang geschätzt und als komplementärer "Verbrauchseinschränkungssatz" für die Nebenprodukte insgesamt zugrunde gelegt werden.
- Da der Versorgungsausgleich für Raffineriegesellschaften zumindest teilweise in Rohöl erfolgen wird, ist damit zwischen den Raffinerien auch eine annähernd gleiche Verteilung der produzierten Nebenprodukte gewährleistet. Dies wiederum führt dazu, daß die Abnehmer dieser Produkte unter Berücksichtigung des Aufkommensrückgangs ebenfalls in etwa gleichmäßig versorgt werden können.

- Auch der internationale Versorgungsausgleich der IEA dürfte primär über Rohöl oder die IEA-Hauptprodukte abgewickelt werden.
- Als einziges Nebenprodukt ist Flüssiggas in den Versorgungsausgleich einbezogen, weil es Substitutionsprodukt für zwei Hauptprodukte (Vergaserkraftstoff und Rohbenzin) ist und deshalb nicht unterschiedlich behandelt werden soll.

Der Versorgungsausgleich ist zwischen über- und unterversorgten Unternehmen durchzuführen. Zur Feststellung, ob eine Über- oder Unterversorgung vorliegt, wird nach Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 5 das aktuelle monatliche Aufkommen bei dem jeweils in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukt dem um die jeweilige Verbrauchseinschränkung gekürzten durchschnittlichen monatlichen Absatz (Einfuhr) in einem Vergleichszeitraum vor der Krise gegenübergestellt. Vergleichszeitraum (§ 2 Abs. 5 Satz 2) ist jeweils ein Dreimonatszeitraum vor der Krise, bei dem der dem Erhebungsmonat entsprechende Monat in der Mitte liegt. Der durchschnittliche monatliche Absatz in den drei Monaten des Vergleichszeitraums bildet dann die Referenzmenge, mit der das Aufkommen des Erhebungsmonats verglichen wird. Mit diesem Verfahren wird eine weitgehende Saisonalisierung der Referenzbasis erreicht. Die Referenzbasis bleibt für die Dauer von Versorgungsausgleichsmaßnahmen unverändert. Ist das monatliche Aufkommen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verbrauchskürzungen geringer als der durchschnittliche monatliche Absatz im Referenzzeitraum, so ist eine Unterversorgung gegeben. Ist es größer, liegt eine Überversorgung vor.

Diese einzelproduktbezogene Berechnung der Über- bzw. Unterversorgung muß für Unternehmen, welche die in den Ausgleich einbezogenen Mineralölprodukte aus Rohöl herstellen, noch um eine produktgruppenbezogene Berechnung ergänzt werden. Bei diesen Unternehmen ist auch die Höhe des Rohöldurchsatzes eine für die Ermittlung von Produktversorgungslücke oder -überschuß

relevante Größe; eine Bereinigung um Rohölbestandsveränderungen ist deshalb erforderlich. Rohölbestandsveränderungen haben jedoch zwangsläufig Einfluß auf die Gesamtausbeute an Produkten und können daher nicht nur auf die nach § 1 Abs. 1 ausgleichspflichtigen Mineralölprodukte bezogen werden. Ergibt sich bei dieser produktgruppenbezogenen Berechnung der Über- oder Unterversorgung ein abweichendes Ergebnis gegenüber der Summe der Ergebnisse für die Einzelprodukte, so ist das Produktgruppenergebnis maßgebend. Im Ergebnis führt dies dazu, daß, sobald Rohölbestandsbewegungen die Versorgungsrechnung beeinflussen, die Nebenprodukte in die Berechnung der auszugleichenden Menge einbezogen werden. Der Ausgleich selbst der so errechneten Über- oder Unterversorgung erfolgt dann entweder über Rohöl oder mit den in § 1 Abs. 1 genannten ausgleichspflichtigen Mineralölprodukten (siehe dazu im einzelnen § 3 Abs. 4).

Zu § 2:

Zum Aufkommen gehören nach Absatz 2 zunächst die eingeführten und hergestellten Mengen der in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukte, wobei der Begriff des "Herstellens" in gleicher Weise zu verstehen ist wie nach § 3 des Erdölbevorratungsgesetzes. Außerdem gehören zum Aufkommen die beim Erdölbevorratungsverband aus freigegebenen Beständen gekauften Mengen. Vom Erdölbevorratungsverband aus der Delegationsverpflichtung entlassene Bestände sind in der Versorgungsrechnung gleichfalls zu berücksichtigen. Obwohl sie nicht das Aufkommen erhöhen, weil sie statistisch bereits als Eigentumsbestand beim Unternehmen erfaßt wurden, vergrößern sie doch die verfügbaren Mengen.

Dem Aufkommen unmittelbar zuzurechnen sind selbstverständlich auch die im Rahmen des Versorgungsausgleichs erhaltenen oder abgegebenen Mengen.

Bei Unternehmen, die bereits vor der Krise dem Bundesamt mit dem sog. "Integrierten Mineralölbericht" über ihre Versorgungslage berichtet haben (Erhebungskreis des Bundesamtes), werden dem Aufkommen auch die anderen im "Integrierten Mineralölbericht" zu meldenden Zugänge wie inländische Zugänge von anderen Firmen sowie saldierte Zugänge in ausländischen Kopfstationen und Lagern zugerechnet. Der Erhebungskreis des Bundesamtes wird von diesem selbst festgelegt, und zwar danach, ob Unternehmen eine bestimmte Mindestmenge an Mineralölprodukten einführen oder herstellen.

Bei den übrigen Unternehmen, bei denen es sich um Einführer kleinerer Mengen handelt, kann für den Vergleich der aktuellen Versorgungssituation mit der Versorgungssituation vor der Krise lediglich auf Einfuhrmeldungen zurückgegriffen werden. Dementsprechend werden hier die aktuellen Einfuhren (abzüglich der Ausfuhren) den entsprechenden um die jeweilige Verbrauchseinschränkung gekürzten Nettoeinfuhren vor der Krise gegenübergestellt (Abs. 5 Satz 3). Den betreffenden Unternehmen entsteht dadurch kein Nachteil, denn soweit sie vor der Krise im Inland Mengen zugekauft haben, ist über § 5 sichergestellt, daß sie weiterversorgt werden.

Absatz 3 führt die aufkommensmindernden Tatbestände auf. Auch hier sind beim Erhebungskreis entsprechend den zusätzlichen aufkommenserhöhend zu berücksichtigenden Tatbeständen zusätzliche Abzugstatbestände gegeben, die aber materiell zu keiner Benachteiligung der kleineren nicht zum Erhebungskreis gehörenden Einführer führen.

Das Bundesamt muß die nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Verbrauchseinschränkungssätze für den Versorgungsausgleich verbindlich vorgeben und bekanntmachen (Absatz 6). Die formale Festlegung durch das Bundesamt als zuständiger Behörde ist erforderlich, weil es sich um eine für den Versorgungsausgleich entscheidende Vorgabe handelt, die nicht dem Markt oder

der Festlegung durch im Rahmen der Verordnung unzuständige Dritte überlassen werden kann. Das Bundesamt muß aber bei seiner Festlegung selbstverständlich die durch Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen oder sonst angestrebten Einsparziele, wie sie z.B. vom Bundesminister für Wirtschaft vorgegeben werden, beachten. Andernfalls könnten Diskrepanzen zwischen den für die Versorgung des Marktes und den im Versorgungsausgleich verfügbaren Mengen entstehen.

Zu § 3:

Der Versorgungsausgleich erfolgt nach Absatz 1 für den laufenden und den nächsten Monat, obwohl die Versorgungssituation auch noch für den übernächsten Monat ermittelt wird. Auf eine Einbeziehung des übernächsten Monats ist verzichtet worden, weil die Plandaten zu unsicher erscheinen, um darauf einen Versorgungsausgleich aufzubauen. Damit werden unnötige spätere Korrekturen vermieden. Vorrangig soll die aktuelle Versorgung des laufenden Monats sichergestellt werden und erst dann die Versorgung des nächsten Monats.

Verpflichtet zum Versorgungsausgleich ist nach Absatz 2 jedes überversorgte Unternehmen in Höhe seiner Überversorgung. Ausgleichsmengen sind im laufenden Monat jedoch unterversorgten Unternehmen nur insoweit anzubieten, als sie um mehr als 10 vom Hundert unterversorgt sind. Durch die Einführung dieses Schwellenwertes von 10 v.H. der auszugleichenden Unterversorgung wird

- das Risiko vermindert, daß eine bloße Unterschätzung der Versorgung im laufenden und folgenden Monat Versorgungsausgleichsmaßnahmen auslöst;
- der Unmöglichkeit Rechnung getragen, an Hand der Schätzdaten des laufenden Monats eine Feinsteuerung des Versorgungsausgleichs vorzunehmen.

Da die Versorgung im nächsten Monat erfahrungsgemäß immer stärker unterschätzt wird, ist die Schwelle für den vorweggenommenen Ausgleich des nächsten Monats noch um 10 v.H. auf eine Unterversorgung von 20 v.H. erhöht.

Der Versorgungsausgleich im laufenden Monat erfolgt auf der Basis von Schätzdaten, da über die im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Versorgungslage bereits bis zum 10. des laufenden Monats zu berichten ist. Es ist daher notwendig, spätere Berichtigungen, die sich ergeben können, wenn die Schätzdaten durch historische Daten abgelöst werden, in den Berechnungen für den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem nach Berichtigung verbleibende Unter- oder Überversorgungsmengen jeweils auf den laufenden Monat vorgetragen und in den Versorgungsausgleich des neuen laufenden Monats einbezogen werden (Absatz 3).

Der Versorgungsausgleich erfolgt nach Absatz 4 grundsätzlich in Mineralölprodukten. Bei Raffinerien erfolgt der Ausgleich jedoch wirtschaftlicher in Form eines Austausches von Rohöl, wenn sich der Überschuß oder die Unterdeckung über alle in den Versorgungsausgleich einbezogenen Produktgruppen erstreckt.

Daher kann der Ausgleich in Rohöl erfolgen, wenn sich die am Ausgleich Beteiligten darauf verständigen. In diesem Fall ist das abgegebene Rohöl in den Versorgungsrechnungen beider beteiligter Unternehmen auf die in den Versorgungsausgleich einbezogenen Produktgruppen nach dem in § 2 Abs. 4 genannten Verarbeitungsschlüssel anzurechnen. Der Ausgleich muß in Rohöl erfolgen, wenn Mineralölprodukte dafür nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies ist z.B. möglich, wenn eine Raffinerie zwar Rohölbestandszugänge hat, das Rohöl aber nicht verarbeitet oder noch nicht verarbeitet hat.

Absatz 5 enthält einen weiteren Schwellenwert für das Entstehen einer Ausgleichsverpflichtung. Die auszugleichende Menge muß bei Flüssiggas mindestens 500 t, bei den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen Mineralölprodukten mindestens 1000 t betragen. Bei geringeren Mengen wird davon ausgegangen, daß ein Ausgleich technisch und wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich ist.

Die Angebote von Ausgleichsmengen sollen nach Absatz 6 grundsätzlich unmittelbar unterversorgten Unternehmen unterbreitet werden. Die Unternehmen können sich jedoch bei ihrer Angebotsabgabe oder ihren Versorgungsgesuchen auch der Vermittlung eines Sachverständigengremiums der Mineralölwirtschaft (Koordinierungsgruppe Versorgung - KGV) bedienen. Damit setzt dieses Sachverständigengremium auch im Rahmen der Verordnung die Tätigkeit fort, die es schon beim freiwilligen Versorgungsausgleich wahrnimmt (siehe Seite 2 der Begründung). Der Charakter dieser Tätigkeit ändert sich auch bei Anwendung der Verordnung nicht. Bei der Vermittlung des Versorgungsausgleichs wirkt die Koordinierungsgruppe Versorgung weiterhin als Selbsthilfeorganisation der Mineralölwirtschaft und leitet ihre Vermittlungstätigkeit nicht etwa aus einer Kompetenz des Bundesamtes ab (als beliehener Unternehmer). Ihre Tätigkeit soll vielmehr gerade dazu beitragen, den Versorgungsausgleich ohne Einschaltung von Behörden zu ermöglichen.

Die Vermittlungstätigkeit der Koordinierungsgruppe Versorgung ist eingefügt in den größeren Rahmen der nationalen Krisenorganisation NESO (National Emergency Sharing Organisation), in der das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und der Erdölbevorratungsverband mit der Mineralölwirtschaft bei der Bewältigung einer Versorgungskrise, die zur Auslösung des Krisenmechanismus der Internationalen Energieagentur führt, zusammenarbeiten. In diesem Rahmen berät die Koordinierungsgruppe Versorgung das Bundesamt auch beim administrativen Versorgungsausgleich nach den §§ 6 bis 9

(Erlaß von Abgabeverfügungen), da dessen Lösungsansätze nicht zu den vorangegangenen Aktivitäten der Koordinierungsgruppe Versorgung in Widerspruch stehen sollen. Umgekehrt kann sich das Bundesamt in der NESO bereits mit den Überlegungen der Koordinierungsgruppe Versorgung zum freiwilligen Versorgungsausgleich vertraut machen. Zu den weiteren Aufgaben der Koordinierungsgruppe Versorgung gehören darüber hinaus insbesondere noch die Beratung von Bundesministerium für Wirtschaft und Bundesamt bei der Einschätzung der Krisensituation sowie die Abgabe von Empfehlungen über mögliche Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

Die Koordinierungsgruppe Versorgung (KGV) setzt sich aus neun Vertretern der Mineralölwirtschaft zusammen, die von den beteiligten Verbänden der Mineralölwirtschaft benannt werden. Ein weiteres Gremium, über das die Mineralölwirtschaft in der NESO mitarbeitet, bildet der Krisenversorgungsrat (KVR), der sich aus dem Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Versorgung und zwei Vertretern der Verbände der Mineralölwirtschaft zusammensetzt. Dieses Gremium berät einerseits ebenfalls das Bundesministerium für Wirtschaft bei grundlegenden Maßnahmen zur Krisenbewältigung, zum anderen kann es in Problemfällen des Versorgungsausgleichs als Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Sachverständigen der KGV und des KVR treten zusammen, sobald der Bundesminister für Wirtschaft dem KVR mitteilt, daß das IEA-Sekretariat eine internationale Versorgungskrise festgestellt hat. Die notwendige kartellrechtliche Freistellung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft aufgrund des § 13 Energiesicherungsgesetz. Die Tätigkeit der Sachverständigen ist freiwillig und ehrenamtlich, sie sind an Weisungen ihrer Arbeitgeber nicht gebunden.

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und den Gremien der Wirtschaft werden in dem NESO-Handbuch geregelt, das mit Zustimmung aller Beteiligten als gemeinsame Geschäftsgrundlage der Zusammenarbeit dient.

Zu § 4:

§ 4 bestimmt, daß die Abgabe im Versorgungsausgleich zu Marktpreisen erfolgt. Auch im übrigen gelten die marktüblichen Konditionen. Im Versorgungsausgleich gibt es insoweit keine Besonderheiten gegenüber dem sonstigen Marktgeschehen.

Gleichzeitig sieht § 4 jedoch vor, daß überversorgte Unternehmen ausgleichsberechtigte Unternehmen bei den Konditionen nicht schlechter behandeln dürfen als ihre traditionellen Abnehmer. Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, die wettbewerblichen Marktstrukturen über die Zeitdauer der Krise hinweg zu erhalten. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn die Versorgung ausgleichsberechtigter Unternehmen zu ungünstigeren Bedingungen erfolgte als die Versorgung der traditionellen Abnehmer. Eine solche Diskriminierung würde nicht nur die Ausgleichsberechtigten treffen, sondern sich auch auf die nachgelagerten Handelsstufen auswirken und damit die wettbewerbliche Struktur dort ebenfalls negativ beeinflussen.

Dieses Verbot der Diskriminierung schließt nicht aus, daß die überversorgten Unternehmen auch Mehrkosten, die sie etwa durch Beschaffung von Mengen zu besonders ungünstigen Spotpreisbedingungen gehabt haben, im Preis weitergeben. Nur sind diese Zusatzkosten im Wege der Mischpreiskalkulation - wie dies in der Regel auch in Normalzeiten geschieht - auf alle Abnehmer zu verteilen. Die überversorgten Unternehmen können sich bei der Konditionengestaltung an den Wiederbeschaffungspreisen im Markt (also nicht nur Spotmarkt) orientieren. Im Zweifel werden in der Versorgungskrise alle Primäraufkommensträger ihre Abgabepreise auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen kalkulieren. Deswegen dürfte sich der Preis ohnehin auf ein im wesentlichen einheitliches Niveau einpendeln, das die Beschaffungssituation auf den internationalen Märkten einschließlich der Spotmärkte reflektiert.

Das internationale Preisgefüge wird sich in einer Krise, die zur Auslösung des IEA-Systems führt, voraussichtlich einheitlicher darstellen als z.B. 1973/74 und damit einen nationalen Versorgungsausgleich zu nicht diskriminierenden Bedingungen erleichtern, weil das IEA-System darauf abzielt, durch Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen und Vorratsabbau einen Marktausgleich herzustellen und damit einen Run auf die Spotmärkte entbehrlich zu machen. Für die Umverteilung von Öl im Rahmen des IEA-Systems sehen die Preisgrundsätze der IEA vor, daß

- die Preise für zugeteiltes Öl auf die für vergleichbare Handelsgeschäfte geltenden Preisbedingungen gegründet werden sollen, wobei alle Arten von Handelsgeschäften im Markt in die Betrachtung einzubeziehen sind,
- nicht verbundene Gesellschaften bei der Umverteilung nicht diskriminiert werden sollen,
- keine anormalen Gewinne oder Verluste aus der Krise resultieren sollen.

Auch das IEP verfolgt somit eine mittlere Preislinie, welche eine einseitige Benachteiligung unterversorgter Teilnehmer ausschließt. Die nationale Regelung entspricht dem internationalen Preisfindungskonzept.

Zu § 5:

§ 5 enthält die Umsetzung des Artikel 9 Abs. 4 IEP für die nachgelagerten Handelsstufen. Hier handelt es sich nicht wie in § 1 um eine Umverteilung von Mengen, sondern darum, daß eine diskriminierende und durch die veränderte Versorgungslage nicht gerechtfertigte Kürzung in der Belieferung traditioneller Abnehmer unterbleibt. Da auf der Aufkommensstufe eine faire Umverteilung vorgesehen ist, wird damit gleichzeitig sichergestellt, daß bei Einhaltung der traditionellen Lieferbeziehungen auch die Unternehmen der nachgelagerten Handelsstufen, wenn auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungskürzungen, versorgt sind.

Zu § 6:

275 85 B

§ 6 ermächtigt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, über-  
versorgte Unternehmen zur Abgabe von Ausgleichsmengen an unter-  
versorgte Unternehmen anzuweisen. Diese Ermächtigung ist für  
den Fall vorgesehen, daß einzelne Unternehmen ihrer Abgabe-  
pflicht nicht entsprechen und dadurch auf der anderen Seite  
Unternehmen mit einer auszugleichenden Unterversorgung verblei-  
ben. Dann kann das Bundesamt durch Verwaltungsakt überversorg-  
te Unternehmen zur Abgabe anweisen und diese Anweisung not-  
falls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.

Eine solche Abgabeverfügung sollte jedoch entsprechend dem zu  
berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur das letz-  
te Mittel zur Lösung der Versorgungsprobleme eines Unterneh-  
mens sein. § 6 Abs. 2 legt deshalb noch besondere Voraus-  
setzungen für den Erlaß einer solchen Abgabeverfügung fest.

Erste Voraussetzung ist, daß ein Unternehmen glaubhaft darle-  
gen kann, daß es sich ernsthaft um einen Versorgungsausgleich  
ohne Einschaltung des Bundesamtes bemüht hat (Absatz 2, Nr.  
2). Dazu gehört z.B., daß es bei seinen traditionellen Vorlie-  
feranten, bei überversorgten Gesellschaften sowie bei der Koor-  
dinierungsgruppe Versorgung angefragt hat.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Unterversorgung keine aus-  
schließlich temporäre Erscheinung darstellt, die bereits im  
nächsten Monat wieder durch eine entsprechend bessere Versor-  
gung kompensiert wird. Das Bundesamt kann deshalb die Versor-  
gung im nächsten Monat in seine Betrachtung einbeziehen. Han-  
delt es sich nur um eine vorübergehende Unterversorgung, soll  
das Bundesamt dennoch helfen, wenn dieser vorübergehende Eng-  
paß nicht mit Hilfe eigener Bestände oder durch Tausche über-  
wunden werden kann.

Bei der Auswahl des zum Ausgleich heranzuziehenden Unternehmens soll das Bundesamt nach Absatz 4 berücksichtigen, welches überversorgte Unternehmen nach dem Umfang seiner Überversorgung, nach örtlicher Nähe zum zu versorgenden Unternehmen und sonstigen sachlichen Gegebenheiten am geeignetsten erscheint, den Ausgleich durchzuführen.

Absatz 5 enthält eine Härteklausel, mit der die Möglichkeit geschaffen werden soll, Unternehmen zu helfen, die zwar z.B. 40 bis 50 vom Hundert unterversorgt sind, deren Versorgungsausgleich aber an der Minimumgrenze für den Versorgungsausgleich von 1000 t scheitert.

Zu § 7:

Zur Einhaltung der historischen Vertriebsstruktur soll das Bundesamt eine Abgabeverfügung aussprechen, wenn sich eine Einigung der Beteiligten auf freiwilliger Basis nicht erreichen läßt.

Zu § 8:

Eine Abgabeverfügung des Bundesamtes soll grundsätzlich nur Menge und Art des abzugebenden Öls sowie den Lieferzeitpunkt angeben und den Empfänger benennen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Konditionen die §§ 4 und 5. Nur wenn eine Einigung der Beteiligten binnen der genannten Frist von fünf Werktagen nicht erfolgt, kann das Bundesamt die Konditionen selbst festlegen.

Zu § 9:

§ 9 soll die Erfüllung einer Abgabeverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm sicherstellen. Entsprechend der im System des Internationalen Energieprogramms selbst vorgesehenen Priorität freiwilliger Maßnahmen

der Ölgesellschaften und unter Beachtung des in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes festgelegten Grundsatzes, die Erfüllung der Verpflichtungen zunächst mit marktgerechten Maßnahmen anzustreben, wird auch in dieser Vorschrift einer freiwilligen Lösung durch die Marktteilnehmer selbst Vorrang eingeräumt.

Zu § 10:

§ 10 sieht vor, daß die Koordinierungsgruppe Versorgung, welche beim Versorgungsausgleich Vermittlerfunktion hat, das Bundesamt auch beim administrativen Versorgungsausgleich und der Auswertung von Daten berät.

Zu § 11:

§ 11 führt keine neuen Meldesysteme ein, sondern stützt sich auf bestehende Meldesysteme wie den Integrierten Mineralölbericht und die Fragebögen B bzw. C des IEA-Meldesystems. § 11 stützt die Abgabe dieser Meldungen, soweit sie bereits nach dem Statistikgesetz zu melden sind, auch auf das Energiesicherungsgesetz und macht zusätzlich heute freiwillig erbrachte Meldungen verbindlich, weil sie Grundlage des Versorgungsausgleichs sind. Außerdem wird der Zeitraum, für den diese Daten zu melden sind, gegenüber den heutigen Meldungen entsprechend dem Fragebogen B-System um vier Monate erweitert, für welche Plandaten bzw. vorläufige historische Daten abzugeben sind.

Unter operationellen Minimumbeständen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind nur die in einer Krise nicht mobilisierbaren Eigentums-mengen mit Inkaufnahme von Stop- und Weiter-Auslieferungen zu verstehen, die gerade noch ausreichen, um den Raffineriebetrieb aufrechtzuerhalten. Hierunter fallen insbesondere keine EBV-Delegationsmengen und Grundsockelpflichtvorräte.

Um dem Bundesamt einen jederzeitigen Überblick über den aktuellen Stand des Versorgungsausgleichs zu ermöglichen, sieht Absatz 4 eine Verpflichtung der unter- bzw. übertensorgten Unternehmen vor, erhaltene oder abgegebene Mengen zu melden. Diese Meldung erfolgt auf Vordrucken, die für die EDV-mäßige Erfassung der Angebote und Gesuche im Versorgungsausgleich (FAG) vorgesehen sind.

Zu § 14:

Die Anwendung der Vorschriften über die Datenerhebung und den internationalen Versorgungsausgleich ist immer dann notwendig, wenn nach dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden. Deshalb ist ihre Anwendung ausschließlich davon abhängig gemacht, daß diese Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden.

Die Vorschriften über den nationalen Versorgungsausgleich werden nur unter zwei Voraussetzungen angewendet. Erste Voraussetzung ist, daß die Bundesrepublik Deutschland oder die Mitgliedstaaten der Internationalen Energieagentur insgesamt von einem mindestens 7 vom Hundert betragenden Versorgungsdefizit betroffen sind und deshalb der Notstandsmechanismus des Internationalen Energieprogramms in Kraft gesetzt ist. Dies folgt schon daraus, daß nur dann die Vorschriften des Internationalen Energieprogramms zur Anwendung kommen, die zusammen mit dem Energiesicherungsgesetz die Rechtsgrundlage dieser Verordnung bilden. Zweite Voraussetzung ist, daß diese Verordnung durch eine weitere Verordnung nach dem Energiesicherungsgesetz für anwendbar erklärt wird. Entsprechend dem Grundsatz des Energiesicherungsgesetzes, Verordnungen nur zu erlassen bzw. anzuwenden, wenn Lösungen mit marktgerechten Mitteln nicht zu erreichen sind, soll ein Versorgungsausgleich zunächst auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Nur wenn ein solcher freiwilliger Versorgungsausgleich nicht zustande kommt, soll

diese Verordnung angewendet werden, dann allerdings für die noch verbleibende Krisendauer und nicht jeweils nur für einzelne Ausgleichsperioden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen gesondert für anwendbar zu erklären. Dies ist z.B. bei § 5 vorstellbar, falls etwa trotz der kartellrechtlichen Absicherung lediglich der Grundsatz der Einhaltung der traditionellen Lieferwege auf "freiwilliger Basis" nicht beachtet wird.

— 1 —

27.09.85

C

**Beschluß****des Bundesrates**

zur

Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versor-  
gungskrise(Mineralölausgleichs-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

- 2 -

Anlage

C

Ä n d e r u n g e n

der

Verordnung über einen Mineralölausgleich  
in einer Versorgungskrise  
(Mineralölausgleichs-Verordnung)

1. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 ...".

Begründung:

§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 enthalten keine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung. Die entsprechenden Verweisungen sind daher in der Eingangsformel zu streichen.

2. § 3 Abs. 5 Satz 2

In § 3 Abs. 5 Satz 2  
sind die Worte "sollen ausgeglichen werden"  
durch die Worte "sind auszugleichen" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß bei technischer  
und wirtschaftlicher Vertretbarkeit auch eine Ver-  
pflichtung zum Ausgleich geringerer Mengen besteht.

3. § 3 Abs. 6

a) In § 3 Abs. 6 Satz 1  
ist das Wort "grundsätzlich"  
zu streichen.

b) § 3 Abs. 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dabei können sich die über- oder unterversorgten Unter-  
nehmen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs auch  
der Vermittlung eines aus Sachverständigen der Mineral-  
ölwirtschaft gebildeten Organs (Koordinierungsgruppe Ver-  
sorgung) bedienen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zwischen Satz 1 und  
Satz 2 besteht weder ein Regel-Ausnahmeverhältnis  
noch ein Gegensatz.

4. § 6 Abs. 5 Satz 1

§ 6 Abs. 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"In Fällen, in denen ein Unternehmen erheblich unterver-  
sorgt ist und ein Ausgleich ausschließlich wegen der  
Minimumgrenze von 500 t bei Flüssiggas und 1 000 t bei  
den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen

Mineralölprodukten nicht zustande kommt, kann das Bundesamt auf Antrag ausgleichspflichtige Unternehmen anweisen, Ausgleichsmengen zugunsten des unterversorgten Unternehmens abzugeben, wenn sonst für dieses Unternehmen eine von ihm darzulegende unzumutbare Härte entstünde."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 12 Nr. 2.

5. § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesamt bestimmt in seiner an den Abgabepflichtigen gerichteten Verfügung den Empfänger, die abzugebende Menge und die Auslieferungszeit."

Begründung:

Der Hinweis auf eine "vollziehbare" Verfügung ist mißverständlich und in jedem Fall überflüssig. Daß die Verfügung vollziehbar im Sinne einer ausreichenden Konkretisierung sein muß, ist selbstverständlich. Daß Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 5 Energiesicherungsgesetz 1975).

6. § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3  
ist das Wort "wird"  
durch das Wort "soll"  
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 steht es im Ermessen des Bundesamts, durch Verwaltungsakt Konditionen festzulegen, wenn sich die Vertragsparteien darüber nicht einigen konnten. In § 8 Abs. 3 sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß in dem dort geregelten Fall das Ermessen des Bundesamts regelmäßig im negativen Sinn auszuüben ist.

7. § 11 Abs. 3

§ 11 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Sämtliche Angaben sind für den vorletzten, den letzten, den laufenden, den nächsten und den übernächsten Monat sowie für den entsprechenden Monat des Vorjahres zu melden."

Begründung:

Die Änderung stellt sicher, daß alle für die Berechnung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Daten im Krisenfall auf Grund dieser Verordnung, d.h. nach einheitlicher Rechtsgrundlage, zu melden sind. Die Betroffenen können eindeutig erkennen, daß die zu meldenden Daten für Verwaltungsvollzugszwecke erhoben werden.

Die neue Formulierung des § 11 Abs. 3 macht den Rückgriff auf zunächst nur für die Mineralölstatistik gemeldete Daten überflüssig und vermeidet damit eine Vermischung von Statistik und Verwaltungshandeln.

8. § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5, § 7 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. zur Begründung eines Antrags nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 die geforderten Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht."

Als Folge sind

- in § 15 Abs. 2 die Worte "§§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Abs. 2" durch die Worte "Die §§ 9 bis 12 Nr. 1 und 3"

und

- in § 15 Abs. 3 die Worte "§§ 1 bis 8 und 12 Abs. 1 Nummer 3" durch die Worte "Die §§ 1 bis 8 und 12 Nr. 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Zu § 12 Nr. 1:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

Zu § 12 Nr. 2 - neu -

Die in Nummer 3 - alt - zitierten Vorschriften enthalten kein Verbot unrichtiger Angaben, sondern lediglich die Voraussetzung, daß der Antrag begründet werden muß. Nummer 3 - alt - stellt daher eine selbständige Bußgeldvorschrift dar; dies muß in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Zu § 12 Nr. 3 - neu -

Die in Nummer 2 - alt - in Bezug genommenen Absätze des § 11 enthalten jeweils eigenständige Gebote und sind daher alternativ zu bewahren.

9. § 13

§ 13 ist zu streichen.

In § 15 Abs. 2 sind die Worte "sowie Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig, da sich die Strafbarkeit bereits aus § 15 Abs. 3 Energiesicherungsgesetz 1975 ergibt.